

# Zusam Heiesheim

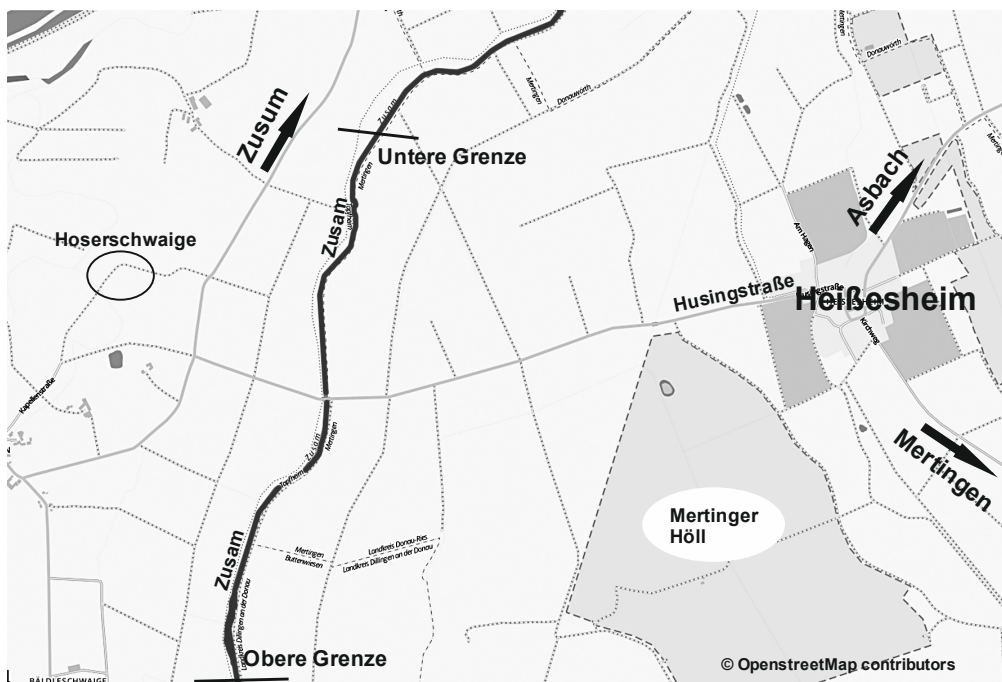
Fischen vom **01.01.** – **31.12.**

**Hauptfische:** Karpfen, Aal, Weifische

**Gewsserbeschreibung:**

ca. 3 km lange Fliestrecke

Gewssertiefe ca. 40 – 100 cm, Gewsserbreite ca. 5,0 – 8,0 m



## **Ergnzend zum Bayerischen Fischereigesetz gelten folgende Regelungen:**

- Erlaubt sind zwei Handangeln mit jeweils einem Kder.
- Beim Spinn- und Fliegenfischen ist keine zweite Rute erlaubt.
- Ein Kescher in angemessener Gre ist mitzufhren.
- Bootsangeln ist nicht gestattet.
- Lagern, Zelten, Grillen und Anlegen einer Feuerstelle sind verboten. Die Verwendung eines Angelschirmes ist erlaubt, jedoch nicht die eines „Karpfenzeltes“ mit oder ohne Bodenplane. Das bernachten auf Liegebetten am Gewsser fllt unter den Begriff „Lagern“ und ist ebenfalls nicht gestattet.
- Die Verwendung eines Angelschirmes mit Windschutz ist erlaubt.
- Beim Anfttern drfen Sie pro Tag bis max. 2 kg Trockenmasse verwenden.

## **Fangbeschrnkungen pro Tag:**

- 2 Hechte oder Zander
- 3 Karpfen, Schleien, Aitel, Nerflinge, Barbe, Nase oder Salmoniden.

Jedoch nur 3 der vorgenannten Fische insgesamt.

Alle anderen Fischarten maximal 10 Stck.

Nach dem Erreichen des Fanglimits ist das Fischen sofort einzustellen, das Angeln auf andere Fischarten ist dann verboten.

Die Lnge eines gefangenen Fisches ist sofort nach seinem ordnungsgemen Versorgen in die Fangliste einzutragen; der Eintrag des Gewichts kann spter erfolgen. Fische, die keiner Fangbegrenzung unterliegen, sind mit Stckzahl und Gesamtgewicht einzutragen.

Maige Fische folgender Arten, drfen auerhalb der Schonzeit unter Beachtung des Tierschutzes zurckgesetzt werden: Barbe, Nase, Nerfling.

Fr alle anderen Fischarten gilt diese Regelung nicht.

Verste gegen diese Regeln werden gem unserer Gewsserordnung und deren Richtlinien geahndet (siehe Homepage FVA).

